

der Stände für nöthig hält. Ich werde mir also erlauben, die Ansicht des geehrten Sprechers zu beleuchten. Sie geht davon aus, daß es sich hier von einer Schmälerung der Rechte theils der Handwerksinnungen, theils derjenigen, die das Meisterrecht gewinnen wollen, handele, und da Abänderungen in Rechten, die Landesgesetzgebung betreffend, vor die Gesetzgebung gehörten, so sei auch diese Sache zur Legislation gehörig. Diese Behauptung geht, wie es scheint, sehr tief in das Zunftrecht und in seine Geschichte zurück, und ich erlaube mir nur deshalb Folgendes zu bemerken. Ursprünglich gab es in Deutschland keine Zunftgesetzgebung, weder eine allgemeine Reichs-, noch Provinzialgesetzgebung, sondern die Verhältnisse der Zünfte beruhten auf dem uralten deutschen Rechte der Autonomie, welches vorzüglich die Innungen sich zu erhalten gewußt hatten. Ihre Macht, die sie sich in den Städten erworben hatten, war von der Art, daß sie dieselbe zu handhaben wußten, und die Geschichte bezeugt, daß dies sogar mit Gewalt geschehen ist. Erst in späteren Jahrhunderten hat sich die Reichsgesetzgebung, theils auch die Territorialgesetzgebung der Sache bemächtigt, und was ursprünglich Sache der Autonomie war, das ist in spätern Zeiten durch ganz Deutschland Sache des Privilegiums geworden. Die Zünfte gaben dazu Veranlassung, indem sie, als ihre Macht zu sinken begann, um ihre Corporationsrechte zu erhalten, freiwillig an die Landesherren gingen und um Bestätigung ihrer Statuten baten, die sie sich selbst gemacht hatten und die wir jetzt Artikel nennen. Die Innungsgesetzgebung, wie sie in neuerer Zeit gehandhabt wird, ist noch von jüngerem Ursprunge. Sie hat ihre Aufgabe dadurch zu lösen gesucht, daß sie aus unzähligen Partikularitäten etwas Universelles zu bilden strebte. Das ist ihr erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelungen. Die Corporationsrechte der Zünfte, wozu auch insbesondere das Recht des Meisterspruchs gehört, erscheinen daher jetzt im Verhältniß zur Legislation oder Verwaltung, als ein Ausfluß der, den Innungen durch die landesherrlich-confirmirten Innungsartikel gegebenen Verfassung. Die Confirmation der Innungsartikel ist aber zu allen Zeiten Sache der Verwaltung gewesen, als ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechts und der Landespolizei, und es ist auch bekannt, daß man bei Confirmation der Innungsartikel allemal das Recht, nach Umständen daran zu ändern, sie zu vermehren oder zu vermindern, und nach Befinden sie auch ganz aufzuheben sich vorbehielt. Wenn daher auf Grund der Wahrnehmung, daß das Thun und Treiben einer Innung, oder vielleicht aller, in ihren Corporationsbefugnissen und in dem, was sie in ihrer Mitte verfassungsmäßig zu thun berechtigt sind, Mißbräuche verhängt, so ist die Staatsregierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts, und kraft der geschehenen Vorbehalte befugt, auf dem Verwaltungswege, und als Act der landespolizeilichen Thätigkeit einzuschreiten und Beschränkungen vorzunehmen. Dies ist auch zu allen Zeiten ungehindert geschehen, und sowie die Regierung befugt ist, jederzeit die Innungsartikel einzufordern, um sie zu revidiren, so ist sie auch befugt, die Aufsicht auf den Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, zu richten. Formell liegt also hierin nichts, was an und für sich in das Ge-

biet der Gesetzgebung gehöre. Es wird also nur noch die Frage entstehen, ob es sich hier materiell, wie vom Domherrn D. Schilling insbesondere bemerkt worden ist, von Aufhebung oder Schmälerung von erworbenen Rechten handele? Was die Befugnisse der Innungen betrifft, so halte ich die Antwort, die ich in Bezug auf das Geschichtliche und die Befugnisse der Regierung, die Innungsartikel abzuändern, überhaupt ertheilt habe, für genügend. Die andere Frage, welche aufgeworfen werden kann, ist diese, ob nicht dadurch das Recht der um das Meisterrecht sich Bewerbenden geschmälert werde, indem dadurch schwerere Bedingungen für die Gewinnung des Meisterrechtes, als bisher veranlaßt würden? Hierauf ist die einfache Antwort darauf, daß jemand das Meisterrecht gewinnen will und muß, hat er noch gar kein Recht, denn dies hängt von den Bedingungen ab, die er erst zu erfüllen hat, und diese Bedingungen vorzuschreiben, dazu hat er noch weniger ein Recht. Wollte man den Satz zugestehen, daß es eine Schmälerung von Rechten wäre, wenn die Anwartschaft auf öffentliche Functionen und Gewerbebefugnisse, inwiefern sie auf Prüfung beruht, erhöht wird, weil alle diejenigen, die sich einmal vorgesezt haben, in diese Verhältnisse zu treten, nach den zeitherigen Einrichtungen an geringere und gelindere Bedingungen gewiesen waren; so würde man alle diesfallsige Einrichtungen als Gegenstände der Gesetzgebung ansehen müssen, was doch nie der Fall sein kann. Das ist rein Sache der Oberaufsicht der Regierung über die Tüchtigkeit aller derjenigen, welche in irgend einer Sache sich öffentlich thätig bezeigen, und in die Classe treten wollen, bei der jene Bedingungen erfordert werden. Hier ist bloß das Gesetz der Zweckmäßigkeit herrschend, und das zweckmäßig auszuführen im Gebiete der Verwaltung, ist Sache der Regierung. Ich muß also in Bezug auf diesen Gegenstand die Eigenschaft der Innungsartikel als Gesetze völlig bestreiten. Wie die Deputation bereits mit der Regierung einverstanden erklärt hat, so sind namentlich die General-Innungsartikel theils Gesetz, theils Verordnung, und es kommt bei den einzelnen Punkten auf das Materielle des Gegenstandes an, wovon sie handeln, um zu unterscheiden, ob man sie unter die Gesetzgebung oder unter die Verwaltung zu stellen habe. In dem hier vorliegenden Punkte gehören sie aus den von mir auseinandergesetzten Gründen zur Verwaltung, und Niemand würde die Regierung haben behindern können, wenn sie die Innungsartikel von allen einzelnen Innungen eingefordert, und auf dem Wege der Revision ihnen die Bestimmung einverleibt hätte: jeder, der das Meisterrecht gewinnen will, bei Maurern und Zimmerleuten, hat sich erst durch eine Prüfung in der jetzt vorgeschlagenen Maße dazu zu qualificiren. Es würde von keiner Innung dagegen haben etwas eingewendet werden können. Weil dieser Weg aber zu umfanglich war, so hat man den der allgemeinen Verordnung gewählt, die aber wegen ihrer Wichtigkeit für geeignet befunden worden ist, um darüber den Beirath der Stände zu hören. Was die übrigen Bemerkungen betrifft, welche noch gestellt worden sind, so habe ich gegen den Antrag, die Mühlenzeugarbeiter mit in den Vorschlag der Deputation aufzunehmen, und dies-